

Jesus Christus ist gekommen, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um selbst zu dienen. Weil Jesu Christi Leben, Wirken und Sterben ein Dienst war (vgl. Mk 10,45; Lk 22,27; Phil 2,7), gehört die Dienstbereitschaft zur Grundhaltung des christlichen Lebens (vgl. Phil 2,5; Mk 10,43f; Lk 22,26; Joh 13,15f) wie auch des kirchlichen Wirkens. Die Tatsache, dass bestimmte Aufgaben eine besonders ausgeprägte Dienstbereitschaft verlangen, führte bereits in den paulinischen Gemeinden dazu, die dauerhafte Ausübung solcher Aufgaben – dem griechischen Wortstamm für „dienen“ entsprechend – als „Diakonat“ und die hier tätigen Personen als „Diakone“ zu bezeichnen.¹ Damit ist der Diakonat schon von frühester Zeit an in der Kirche etabliert. Ab dem fünften Jahrhundert lässt sich nachweisen, dass Diakone – wie Bischöfe und Priester auch – für ihren besonderen Dienst am Wachsen und Gedeihen der christlichen Gemeinschaft eine besondere Zurüstung erhalten, die Gabe und Aufgabe zugleich ist: Sie werden durch Handauflegung geweiht. In der Weihe übereignet sich der Geweihte „ganz und gar Jesus Christus. Er lässt sich geradezu ‚in Beschlag‘ nehmen, damit er ihn mit seinem Geist und seiner Gnade erfüllen und ihn für seine besondere Sendung bereit machen kann. Die Weihe ist somit kein magischer Vorgang, sondern ein Sich-Hineinstellen in den Dienst Jesu Christi.“²

1 Durchgangsstufe zum Presbyterat und Ständiger Diakonat

In der Dreigliedrigkeit des Weihesakramentes war der Diakonat ursprünglich direkt dem Bischofsamt zugeordnet, indem der Diakon als unmittelbarer Mitarbeiter des Bischofs galt. In Abgrenzung zum Diakon war der Presbyter nicht Mitarbeiter, sondern Vertreter des Bischofs vor allem im liturgischen Bereich. Daraus ergab sich als Verhältnisbestimmung von Diakon und Presbyter, dass der Diakon dem Presbyter zwar nachgeordnet, ihm aber nicht untergeordnet war. Die innerkirchliche Konkurrenz führte dazu, dass die Presbyter zunehmend Aufgaben der Diakone an sich zogen und sich darum bemühten, die Diakone ihnen unterzuordnen. So geriet das Spezifikum des Diakons, unmittelbarer Mitarbeiter des Bischofs zu sein, aus dem Blick, und der Diakonat wird „noch vor Ende des 1. Jahrtausends letztlich funktionslos Er verkümmert zur Durchgangsstufe zum Presbyterat“³ und verbleibt so über Jahrhunderte hinweg. Erst das II. Vatikanische Konzil belebt den Diakonat wieder neu als eigenständige Weihestufe und führt neben dem Diakonat als Durchgangsstufe den sog. Ständigen Diakonat für Männer ein. Maßgeblich hierfür war folgende Darlegung der Konzilsväter:

¹ Vgl. Weiser, A., Diakon. I. Im Neuen Testament, in: LThK³, Bd.3, 178f, 178.

² Pemsel-Maier, S., Weihe(sakrament), in: Dies., Grundbegriffe der Dogmatik, München 2003, 236f, 236.

³ Faber, E.-M., Diakon. II. historisch-theologisch, in: LThK³, Bd.3, 179-181, 180.

„Es ist nämlich hilfreich, dass Männer, die einen wahrhaft diakonischen Dienst verrichten, indem sie entweder als Katechisten das göttliche Wort predigen oder im Namen des Pfarrers und Bischofs abgelegene christliche Gemeinschaften leiten oder in sozialen bzw. karitativen Werken die Liebe ausüben, durch die Auflegung der Hände, wie sie schon von den Aposteln überliefert ist, *gestärkt* und *enger mit dem Altar verbunden* werden, damit sie ihren Dienst *durch die sakramentale Gnade des Diakonats wirksamer erfüllen*“ (AG 16,6, Hervorhebung von Verf.in).

So existiert der Diakon in der katholischen Kirche heute in den zwei Ausformungen: als Weihe-Durchgangsstufe auf dem Weg zum Presbyterat und als eigenständige Weihestufe, dem sog. „Ständigen Diakon“. Im Unterschied zum Diakon, der sich auf den Empfang der Priesterweihe vorbereitet, kann ein Ständiger Diakon verheiratet sein (c.1031) und sein Amt hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausüben. Ist er hauptberuflich als Ständiger Diakon tätig, hat er das Recht auf eine seinem Familienstand angemessene Vergütung und soziale Absicherung (c.281). Unabhängig davon, ob er Durchgangsstufe zur Priesterweihe oder ständige Weihestufe ist, wird der Diakon in besonderer Weise dem diakonischen Grundvollzug der Kirche zugeordnet. Als sakramentales Zeichen Jesu Christi, des Dieners, ruft er „das Heilshandeln Gottes für die Menschen in Erinnerung und sorgt für seine Gegenwärtigsetzung heute.“⁴ Nach Ausweis des kirchlichen Gesetzbuches von 1983 umfasst allerdings das Amt des Diakons bis auf wenige Ausnahmen Tätigkeiten, die unter bestimmten Bedingungen auch ein Laie wahrnehmen kann, angefangen von den verschiedenen Formen der Verkündigung, der Leitung von Wort- und Gebetsgottesdiensten, der Gabenbereitung und Austeilung der Kommunion bis hin zur Beerdigung, Taufspendung, Eheassistenz und Mitwirkung bei der Ausübung der Hirtensorge in einer Pfarrei. Obwohl also der Diakon kraft der sakramentalen Weihe zum Kleriker-Stand gehört, hat er keine spezifisch klerikale Vollmacht, da nahezu alle ihm zugeschriebenen Aufgaben wenigstens im Notfall auch von Laien wahrgenommen werden können, teils kraft Taufe (und Firmung), teils kraft Taufe, (Firmung) und besonderer Beauftragung. Daher wird auch gelegentlich darauf hingewiesen, dass das Spezifikum des Diakons nicht auf der Tätigkeits-, sondern auf der Seinsebene liegt: „Es ist die Ebene des *Seins*, wo man die Besonderheit des ständigen Diakonats suchen muss, und nicht die Ebene des *Tuns*. Das, was sie *sind*, macht die Originalität dessen aus, was sie tun.“⁵

⁴ Weiß, A., Diakon. II. Kath., in: LKStKR², Bd.1, 412-414, 412.

⁵ Pagé, R., Diaconat permanent et diversité des ministères. Perspectives du Droit Canonique, Montreal 1998, 61.

2 Das Weihesakrament in der Spannung von Einheit und Vielfalt

Die Kirche hat den Auftrag, die Sendung Jesu Christi fortzuführen, den Menschen zu dienen und sie dadurch zu einen und zu leiten. Das Dienen wie auch das Einen und Leiten gehören also unabdingbar zur Kirche, bilden die zwei Wesensdimensionen von Kirche. Weil der kirchliche Dienst-, Leitungs- und Einigungscharakter nicht „zufällige“ geschichtliche Entwicklungen oder gar Erfindungen sind, sondern auf Christus, den Ursprung und das Ziel der Kirche, selbst zurückgehen, müssen sie vom Weihesakrament, das ja Christus als den Urgrund und das Ziel der Kirche in öffentlich verantwortlicher Vollmacht darstellt und vertritt, in besonderer Weise zum Ausdruck gebracht werden. Und genau das kann die Ausfaltung des *einen* Weihesakraments in je unterschiedlich akzentuierte Gestalten leisten. Um dabei allerdings nicht in eine theologische Schiefelage zu geraten, ist stets zu beachten, dass alle Differenzierungen innerhalb des einen Weihesakraments nicht dissoziativ interpretiert werden dürfen, sondern *integrativ* verstanden werden müssen. Denn es gibt nur den *einen* Christus, und dieser *eine* ist Herr und Diener zugleich, ja als Herr ist er zugleich der höchste Diener und nur als höchster Diener ist er zugleich der Herr. Deshalb ist auch in der Repräsentation Christi, des Herrn, zugleich Christus, der Diener, repräsentiert, und umgekehrt. „Sollen hier unangemessene theologische Verwendungen vermieden werden, muss zugleich ebenso auf die Einheit der Person Christi, die Einheit des Weihesakramentes und des symbolischen Charakters der repräsentativen Ausdrücke (Haupt, Diener, Hirte, Bräutigam) geachtet werden.“⁶ Unter dieser Rücksichtnahme kann die Vielfalt des einen Weihesakramentes wie folgt bestimmt werden: Der Diakon repräsentiert in besonderer Dichte (nicht: Ausschließlichkeit!) Christus, den Diener, und handelt somit besonders in der Person Christi, des Dieners, während der Priester und Bischof in besonderer Dichte (nicht: Ausschließlichkeit!) Christus, den einenden und leitenden Herrn der Kirche repräsentieren und daher vornehmlich in der Person Christi, des Herrn bzw. des Hauptes, handeln.⁷ Mit dieser Charakterisierung lässt sich dann auch die weitere Feststellung treffen: „Das *Diakonen-Amt* sichert den liebenden Weltbezug *nach Außen*. Das [*Bischofs-* und] *Priester-Amt* sichert die apostolische Tradition *nach Innen*“⁸ – auch hier wiederum nicht im ausschließlichen Sinn zu verstehen.

⁶ Der Diakonat – Entwicklung und Perspektiven. Studien der internationalen Theologischen Kommission zum sakramentalen Diakonat, hrsg. v. Müller, G.L., Würzburg 2004, 80.

⁷ Vgl. Hünermann, P., Diakonat – Ein Beitrag zur Erneuerung des kirchlichen Amtes?, in: Diak 5 (1974), 3–52, 21; vgl. Reinigner, D., Diakoninnen – weibliche Diakone? Der Beitrag von Diakoninnen zur Diakonisierung der Kirche, in: Im Dienst der Gemeinde. Wirklichkeit und Zukunftsgestalt der kirchlichen Ämter, hrsg. v. Demel, S., Gerosa, L., Krämer, P., Müller, L., Münster 2002, 233–241, 237f.

⁸ Bopp, K., Wozu braucht die Kirche ein diakonisches Amt? Praktisch-theologische Perspektiven für die zukünftige Gestalt des Diakonats, in: Ortsbestimmungen: Der Diakonat als kirchlicher Dienst, hrsg. v. Hartmann, R., Reger, F., Sander, St., Frankfurt a.M. 2009, 209–217, 211.

Als Vergegenwärtigung Christi, des Dieners der Kirche, verkörpert der Diakon auf sakramentale Weise vor allem die unaufgebbare Sendung der Kirche, Anwalt der (leiblich und/oder geistlich) notleidenden Menschen zu sein, indem sie diese aufsucht, sich ihnen widmet und deren Anliegen „in das Bewusstsein, in das Handeln und in die Liturgie der Gemeinde“ hineinträgt.⁹ Das Amt des Diakons umfasst daher vor allem zwei Aufgaben: zum einen diesen dienenden Dienst selbst auszuüben und zum anderen diesen Dienst zum Anliegen der Gemeinde als Kirche vor Ort zu machen, d.h. die Gemeinde in ihrer diakonischen Sendung zu rüsten und zu leiten.¹⁰ Dem Bischof und Priester als den Repräsentanten des einenden und leitenden Christus kommt dagegen vor allem die Aufgabe zu, die Kirche vor Ort zu einen und sie in die Gesamtkirche zu integrieren. Der Blick des Bischofs und Priesters „ist wesentlich auf das *Gemeinwohl* der Kirche und der Gemeinde gerichtet, auf die Wahrung der Einheit im Glauben durch die verbindliche Verkündigung und den gemeinsamen Gottesdienst, die Auferbauung der gesamten Gemeinde,“¹¹ der Blick des Diakons auf die *einzelnen* Menschen, Familien und Gruppen. Durch diese unterschiedliche Akzentuierung soll der bischöfliche und priesterliche Dienst der Gemeinde ständig vergegenwärtigen, dass sie *nicht aus sich selbst* lebt (und so Zeugnis für das von Gott geschenkte Heil geben), während der diakonale Dienst vergegenwärtigen soll, dass sie *nicht für sich selbst* lebt. Der Diakon soll der Gemeinde zeichenhaft verdeutlichen, dass einer ihrer Grundvollzüge, die Diakonie, der Dienst an den Nächsten ist. Dass diese Aufgabe mit einer sakramentalen Weihe verbunden ist, macht der Gemeinde deutlich, wie wichtig und zentral diakonales Wirken ist. Weihe und Amt bedeuten nicht, dass die Amtsträger etwas *an Stelle* der Gemeinde tun sollen, sondern dass sie *Zeichen* für die Gemeinde sein und sie zu den Grundaufgaben befähigen sollen.¹²

Den Diakonat als sakramentale Vergegenwärtigung und Ausfaltung der diakonalen Sendung der gesamten Kirche zu sehen hat keineswegs zur Folge, die verschiedenen Formen der Wortverkündigung oder die liturgischen Funktionen aus seinem Aufgabenbereich zu entfernen. Denn der Diakon ist „gerade jener, der in seiner Verkündigung, in den liturgischen Funktionen der von den einzelnen Menschen, ihren Nöten, von den Außenstehenden, den Leiden Herkommende, jener, der alle diese Realitäten, diese Aspekte des Lebens in die Mitte

⁹ Ansorge, D., Die wesentlichen Argumente liegen auf dem Tisch. Zur neueren Diskussion um den Diakonat der Frau, in: HK 47 (1993), 581–586, 585; vgl. Hünermann, P., Diakonie als Wesensdimension der Kirche und als Spezifikum des Diakonats. Systematisch-theologischer Beitrag zur gegenwärtigen Situation, in: Diak 9 (1978), 3–22, 17.

¹⁰ Vgl. Greshake, G., Diakon. V. Gegenwärtige Diskussion. 1. Zur Frage nach dem Wesen des Diakonats, in: LThK³, Bd.3, 183f, 183.

¹¹ Hünermann, Diakonat (Anm.9), 33.

¹² Vgl. Hilberath, B.J., Das Amt der Diakonin: ein sakramentales Amt? Ein Zugang von der Gemeinde her, in: Diakonat. Ein Amt für Frauen in der Kirche – Ein frauengerechtes Amt?, hrsg. v. Hünermann, P., Biesinger, A., Heimbach-Steins, M., Jensen, A., Ostfildern 1997, 212–218, 214–216, 218.

der Gemeinde einbringt und im Licht des Evangeliums sehen lehrt, sodass er zugleich auch jener ist, der die Gemeinde auf ihrem Weg des Dienens, der Demut durch die Zeit geleiten kann.¹³ Deshalb muss sogar noch weiter gehend gesagt werden: Weil die Liturgie zeichenhaft das Wesen der Kirche zur Erscheinung bringt (vgl. SC 5-10), muss auch und erst recht „die diakonische Dimension der Kirche in der Liturgie ihren angemessenen Ort finden.“¹⁴ Gabenbereitung und Kommunionsspendung, Eheassistenz und Taufspendung sind geeignet, den täglichen Dienst des Diakons in der Gemeinde liturgisch zu veranschaulichen. Umso unverständlicher ist, warum nicht auch die Krankensalbung zu den liturgischen Funktionen des Diakons zählt, sondern nur von einem Priester gültig gespendet werden kann (vgl. c.1003 CIC);¹⁵ gerade die Spendung der Krankensalbung könnte wie kein anderer liturgischer Dienst das Spezifikum des Diakonats veranschaulichen.¹⁶

3 Keine lehramtliche Stellungnahme zu der Diskussion um ein Frauendiakonat

Als eine der drei Weiheformen gilt für den Diakonat die Festlegung des kirchlichen Gesetzbuches: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“ (c.1024). Doch wird in Kirche und theologischer Wissenschaft schon seit einigen Jahrzehnten gefordert, dass diese Rechtsnorm im Hinblick auf den Diakonat abzuändern ist, so dass künftig auch Frauen zum Empfang der *Diakonatsweihe* zugelassen werden können. Hierfür werden vor allem folgende Argumente geltend gemacht:

1. Es gab bereits in der Geschichte der katholischen Kirche phasenweise und regional einen Frauendiakonat mit eigenem Profil, auch wenn sich keine klare Entwicklungslinie vom einen zum nächsten Jahrhundert nachzeichnen lässt und die Funktionen in den jeweiligen Zeiten entsprechend den jeweiligen pastoralen Erfordernissen der Ortskirchen stark variierten. So waren die Diakoninnen für die katechetische Unterweisung von Frauen, Hilfsdienste bei der Taufe von Frauen (Salbung des weiblichen Körpers), Pflege von kranken Frauen und ähnliche Aufgaben zuständig; für liturgisches Handeln und öffentliches Auftreten von Diakoninnen gibt es in der Kirchengeschichte bisher keine Zeugnisse.

¹³ Hünermann, Diakonie als Wesensdimension (Anm.11), 17.

¹⁴ Ansorge, D., Der Diakonat der Frau. Zum gegenwärtigen Forschungsstand, in: Liturgie und Frauenfrage: ein Beitrag zur Frauenforschung aus liturgiewissenschaftlicher Sicht, hrsg. v. Berger, T., Gerhards, A., St. Ottilien 1990, 31–66, 61.

¹⁵ Vgl. dazu Weier, J., Der Ständige Diakon im Recht der lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland, Wingen 1989, 111–115; Riedel-Spangenberg, I., Das Gewohnheitsrecht in der katholischen Kirche. Zur Spendung der Krankensalbung durch Diakone und Laien, in: TThZ 103 (1994), 188–201.

¹⁶ Vgl. dagegen Kaczynski, R., „... non ad sacerdotium, sed ad ministerium“. Überlegungen zum Diakonat, in: Die diakonale Dimension der Liturgie, hrsg. v. Kranemann, B., u.a., Freiburg i. Br. 2006, 220 – 235, 234 i.V.m. Anm. 52, für den in der Feier der Krankensalbung primär Christus in seinem Priesteramt und nicht Christus als Diener repräsentiert wird.

2. Der Ständige Diakonat ist erst vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeführt worden und die Begründung für die Wiedereinführung des Ständigen Diakonats für Männer in den 1960er Jahren trifft schon seit längerem genau auf die heutige Situation vieler Frauen in der Kirche zu: Frauen sind in Funktionen tätig, die für den Diakonat als sakramentaler Vergegenwärtigung der dienenden Grundhaltung Jesu Christi und der Kirche charakteristisch sind, insofern sie in den Gemeinden die verschiedenen Dienste der kirchlichen Liebestätigkeit wahrnehmen und oft auch deren Leitung innehaben, liturgische Dienste ausüben wie die Austeilung der Eucharistie, die Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Leitung von Wortgottesdiensten und Gebeten der Gläubigen. So hat schon vor nahezu 40 Jahren die Gemeinsamen Synode der Deutschen Bistümer in Würzburg (1971-1975) festgestellt:

„Viele Frauen üben in vielen Kirchenprovinzen, nicht nur in Missionsgebieten, eine Fülle von Tätigkeiten aus, die an sich dem Diakonen-Amt zukommen. Der Ausschluss dieser Frauen von der Weihe bedeutet eine theologisch und pastoral nicht zu rechtfertigende Trennung von Funktion und sakramental-vermittelter Heilsvollmacht. Ein weiterer Grund liegt darin, dass die Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft es heute unverantwortlich erscheinen lässt, sie von theologisch möglichen und pastoral wünschenswerten amtlichen Funktionen in der Kirche auszuschließen. Schließlich lässt die Hineinnahme der Frau in den sakramentalen Diakonat in vielfacher Hinsicht eine Bereicherung erwarten, und zwar für das Amt insgesamt und für die in Gang befindliche Entfaltung des Diakonats im Besonderen.“¹⁷

Das kirchliche Lehramt hat bisher zu dieser Diskussion noch nicht Stellung bezogen, so dass die Frage nach der Möglichkeit, in der katholischen Kirche künftig ein Frauendiakonat einzuführen, lehramtlich (noch) offen ist. Lediglich ein als „Notifikation“ betitelt Schreiben von drei römischen Kongregationen hat im Jahr 2001 apodiktisch festgestellt, dass alle „Initiativen“ verboten sind, „die in irgendeiner Weise darauf abzielen, Frauen auf die Diakonenweihe vorzubereiten.“¹⁸ Ohne sie namentlich zu nennen, zielt dieses Schreiben darauf, die theologische Ausbildung von Frauen zu Diakonninnen unterbinden zu wollen, die das „Netzwerk Diakonat der Frau“¹⁹ bereits in zwei mehrjährigen Kursen durchgeführt hat, um für den Fall der Einführung des Frauendiakonats personell vorbereitet zu sein – ähnlich wie es damals bei der Einführung des Ständigen Diakonats nach dem II. Vatikanischen

¹⁷ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg i.Br. 1985, Beschluss „Dienste und Ämter“, 4.2.2, 597–636, 617.

¹⁸ Kongregation für die Glaubenslehre, Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Kongregation für den Klerus, Notifikation, in: AfkathKR 170 (2001), 481f.

¹⁹ http://www.diakonat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=61&Itemid=2.

Konzils mit entsprechend ausgebildeten Männern der Fall war. Die „Notifikation“ widerlegt weder die ins Feld geführten Argumente zu Gunsten eines Frauendiakonats noch nennt sie Gründe, die gegen einen Frauendiakonats sprechen. Sie begnügt sich vielmehr mit der ausschließlich verbotenden Aussage und dem vagen Hinweis: „Die wahre Förderung der Frau in der Kirche, die in Übereinstimmung steht mit dem kirchlichen Lehramt und insbesondere den Weisungen Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II, eröffnet andere weitreichende Perspektiven für den Dienst und die Mitarbeit.“²⁰

4 Die Neufassung der kirchenrechtlichen Grundaussagen über das Weihesakrament 2009

Die theologische und rechtliche Bedeutung, die der Weihe in der Kirche von heute zukommt, ist im Gesetzbuch der katholischen Kirche aus dem Jahr 1983, dem Codex Iuris Canonici (= CIC) erst kürzlich in einigen entscheidenden Punkten neu formuliert worden. Denn im Dezember 2009 hat Papst Benedikt XVI. die ursprüngliche Textfassung der beiden maßgeblichen Gesetzesbestimmungen (= Canones) über die theologischen Aussagen des Weihesakramentes (cc. 1008f) teils abgeändert und teils ergänzt.²¹ Ursprüngliche und neue Textfassung gegenübergestellt lauten wie folgt:²²

c.1008 (in der Fassung von 1983):
„Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe *die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden*“

c.1008 (in der Fassung von 2009):
„Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägемals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe *dem Volk Gottes mit einem neuen und einzigartigen Titel zu dienen.*“

²⁰ Ebd.

²¹ Vgl. Benedikt XVI., Motu Proprio „Omnium in mentem“, in: AkathKR 178 (2009), 544-546, 546.

²² Die Unterschiede sind kursiv markiert. Die Neuerungen im Text sind von Verf.In ins Deutsche übersetzt; die unveränderten Textteile sind aus dem CIC in der lat.-dt. Ausgabe der Deutschen Bischofskonferenz übernommen.

c.1009 (in der Fassung von 1983)

„§1. Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat.

§2. Sie werden erteilt durch die Handauflegung und das Weihegebet, welches die liturgischen Bücher für die einzelnen Weihestufen vorschreiben.“

c.1009 (in der Fassung von 2009):

„§1. Die Weihen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat.

§2. Sie werden erteilt durch die Handauflegung und das Weihegebet, welches die liturgischen Bücher für die einzelnen Weihestufen vorschreiben.

§3. Die in der Weihe des Episkopats und Presbyterats eingesetzt sind, empfangen die Sendung und die Befugnis, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone aber erhalten die Befähigung, dem Volk Gottes im Dienst der Liturgie, des Wortes und der Caritas zu dienen.“

Nach den Aussagen des Papstes orientieren sich die vorgenommenen Änderungen in den cc.1008f an der entsprechenden Textfassung des Katechismus der Katholischen Kirche (Nr.1581 KKK) – der seinerseits an den Konzilstext in LG 29, 1 anknüpft – und verfolgen das doppelte Anliegen, sowohl den Unterschied zwischen dem gemeinsamen und amtlichen Priestertum deutlicher werden zu lassen als auch innerhalb des Amtspriestertums das Bischofsamt (= Episkopat) und das Priesteramt (= Presbyterat) klarer vom Diakonat abzuheben.²³ In der Tat ist an der ehemals geltenden Textfassung der cc.1008f zu kritisieren, dass erstens nichts über die Zuordnung und Abgrenzung der drei Weiheformen ausgesagt ist und zweitens die Aussage vom Handeln in der Person Christi, des Hauptes, nicht in der gleichen Weise auf den Diakon zutreffen kann wie auf den Bischof und Priester, da das II. Vatikanische Konzil im Kontext des Diakons davon spricht, dass er „nicht zum Priestertum, sondern zum Dienst“ (LG 29,1; vgl. auch LG, 21,2; 28,1; 29,1) das Sakrament der Weihe empfängt.

²³ Vgl. Benedikt XVI., Motu proprio „Omnium in mentem“ (Anm.21).

5 Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Diakonats mit dem Episkopat und Presbyterat

Wie die Bischöfe und Priester, so werden auch die Diakone beim Empfang der Weihe mit einem untilgbaren Prägemaal gezeichnet. Das geht aus c.1008 CIC/1983 hervor, der über das Weihesakrament insgesamt und somit über alle Ausformungen des Weihesakramentes die Aussage trifft:

„Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untilgbaren Prägemaals, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; ...“

Die seit dem II. Vatikanischen Konzil in der katholischen Kirche offene Frage, wie sich die Weihe zum Priestertum von der Weihe zur Dienstleistung unterscheidet, hat nun Papst Benedikt XVI. Ende des vergangenen Jahres 2009 lehramtlich geklärt, indem er c.1009 durch einen §3 ergänzt hat (siehe oben). Hiernach besteht die entscheidende Grenzlinie darin, dass Diakone nicht „in der Person Christi, des Hauptes“ handeln, wie es die Priester und Bischöfe tun, sondern in der Trias der Liturgie, des Wortes und der Caritas dienen. Kommt den Bischöfen und Priestern die Trias des Lehrens, Heiligens und Leitens zu, so den Diakonen die Trias der Liturgie, des Wortes und der Caritas. Üben die Bischöfe und Priester die umfassende Seelsorge bzw. Hirtensorge (c.150 CIC) aus, so die Diakone die Teilseelsorge; wird in der Weihe den Bischöfen und Priestern das dreifach-eine Amt des Lehrens, Heiligens und Leitens insgesamt übertragen, so den Diakonen einzelne Ämter aus dieser Trias, die zu der neuen Trias der Liturgie, des Wortes und der Caritas zusammengefasst sind.²⁴

6 Neue offene Fragen hinsichtlich des Diakonats

Die vorgenommene Abgrenzung der Diakonenweihe von der Priester- und Bischofsweihe ist theologisch nicht unproblematisch, zumindest wenn die Aussage aus dem Konzilstext „Presbyterorum ordinis“ (= PO) Art.2, Absatz 3, zugrunde gelegt wird, wonach die Zeichnung mit einem besonderen Prägemaal die geweihte Person mit Christus gleichgestaltet, so dass sie „in der Person Christi, des Hauptes“ zu handeln vermag. Ist somit nach PO 2,3 das Handeln „in der Person Christi, des Hauptes“ eine Wirkung der Zeichnung mit dem untilgbaren Prägemaal, empfängt der Diakon zwar (weiterhin) das untilgbare Prägemaal – denn diese Aussage des c.1008 ist in der Neuformulierung durch Papst Benedikt XVI. unverändert geblieben –, aber nicht (mehr) die Befähigung, „in der Person Christi, des Hauptes“ zu handeln, wie jetzt unmissverständlich in c.1009 §3 festgelegt worden ist. Das wirft eine Reihe

²⁴ Vgl. Gonnaud, D., La sacramentalité du ministère diaconal, in: Revue théologique de Louvain 36 (2005), 3 – 20, 15-17.

von Fragen auf: Ist der Diakon damit ein Weiheamtsträger bzw. Kleriker zweiter Klasse? Gibt es also Kleriker, die „in der Person Christi, des Hauptes“, handeln, und Kleriker, die das nicht tun? Was unterscheidet dann noch den Diakon vom Laien? Bislang war es der Unterschied in der Qualität seines Handelns. Denn alles, was der Diakon tun kann, konnte bereits in der Vergangenheit und kann weiterhin unter bestimmten Bedingungen auch ein Laie tun, angefangen von den verschiedenen Formen der Verkündigung, der Leitung von Wort- und Gebetsgottesdiensten, der Gabenbereitung und Austeilung der Kommunion bis hin zur Beerdigung, Taufspendung, Eheassistenz und Mitwirkung bei der Ausübung der Hirten Sorge in einer Pfarrei. Aber während der Laie diese Tätigkeiten entweder nur „*kraft Taufe und Firmung*“ oder kraft dieser beiden Sakramente zusammen mit einer kirchenamtlichen Sendung „*im Namen/Auftrag der Kirche*“ wahrnehmen kann, hat es der Diakon seither kraft seiner Weihe in Verbindung mit einer kirchenamtlichen Sendung „*in der Person Christi, des Hauptes*“ getan. Diese Qualität wird ihm nun rechtlich in c.1009 §3 abgesprochen. Welche Schlussfolgerung ist daraus zu ziehen? Handelt somit der Diakon ab sofort auch nur noch „im Namen der Kirche“ oder gibt es eine neue Stufe kirchlichen Handelns, die zwischen „in der Person Christi, des Hauptes“ und „im Namen der Kirche“ anzusiedeln ist? Ist die Formulierung im Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone von 1998,²⁵ dass der Diakon „*im Namen Christi*“ dient (Nrr. 28 und 37), als eine solche neue Zwischenstufe zu verstehen? Wie ist diese dann näher zu charakterisieren? Soll sie vielleicht den schon in der Konzilsaula geäußerten Gedanken der Brückenfunktion des Diakonats zwischen der Hierarchie und dem Volk zum Ausdruck bringen? „Zwar fand dieser Gedanke nicht Eingang in die endgültigen Texte, er kam aber in gewisser Weise in der Vorgehensweise zum Ausdruck: Der Text LG 29 sagt am Ende des 3. Kapitels von den Diakonen aus, dass sie in der Hierarchie eine Stufe tiefer stehen, unmittelbar bevor im 4. Kapitel das Thema der Laien aufgegriffen wird. Die gleiche Vorgehensweise findet sich in AG 16. ... Der Gedanke erfuhr eine weite Verbreitung in der gegenwärtigen Theologie und wurde zum Anlass, diese Funktion der Vermittlung auf unterschiedliche Weise zu konzipieren: zwischen dem Klerus und den Laien, zwischen der Kirche und der Welt, zwischen dem Kult und dem täglichen Leben, zwischen den caritativen Aufgaben und der Eucharistie, zwischen dem Zentrum und der Peripherie der christlichen Gemeinschaft.“²⁶ Wäre dann aber nicht der Diakonats so widersprüchlich oder zumindest leicht missverständlich zu umschreiben, dass er zwar keinen Zwischenzustand zwischen Laien und Geweihten darstellt, wohl aber eine Zwischenfunktion zwischen diesen beiden ausübt?

²⁵ Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Kongregation für den Klerus, Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, 22.2.1998, in: VAS, Heft 132.

²⁶ Der Diakonats – Entwicklung und Perspektiven (Anm.6), 87; vgl. ebd., 61f.

Diese Frage spitzt sich noch einmal von einer anderen Seite her zu, wenn der jüngst vorgelegte Vorschlag von Walter Kardinal Kasper, mitbedacht wird. Walter Kasper plädiert dafür, speziell für Frauen ein neues Amt einzurichten, nämlich das der Gemeindediakonin.²⁷

Zu ihrem Spezifikum sollte es gehören, dass sie im Unterschied zum männlichen Diakonat keine Weihe erhält, sondern nur eine Segnung. Heißt: Neben dem bestehenden männlichen sakramentalen Diakonat sollte ein weiblicher benedizierter Diakonat geschaffen werden, eben der weibliche Gemeindediakonat. Dieser Vorschlag ist aus mehreren Gründen sehr fragwürdig.

Eine erste große theologische Anfrage lautet: Warum sollen die einen geweiht, die anderen nicht geweiht sein? Hat der Diakonat jetzt schon kein eindeutiges Profil und ist jetzt schon in der Gefahr als ein Zwischenzustand zwischen Laien und Geweihten missverstanden zu werden, würde er durch diese neue Amtskonzeption einer Gemeindediakonin ja noch mehr verunklart werden. Man käme in arge Argumentationsnöte die These zu widerlegen, dass diese Gemeindediakonin ein weiterer Zwischenzustand zwischen Geweihten und Laien wäre, sozusagen ein Zwischen-zwischen-Zustand. Es würde dann – überspitzt formuliert – gelten: Der männliche Diakon ist zwar geweiht, aber tut das Gleiche wie ein Laie; der weibliche Diakon ist wie ein Laie nicht geweiht, dafür aber gesegnet, und tut auch das gleiche wie ein Laie. Das ist beim besten Willen theologisch kaum vermittelbar.

Dieser Vorschlag einer speziellen Gemeindediakonin ist aber auch noch viel grundsätzlicher anzufragen: Wenn die Frauen als Diakone für die Gemeinde zuständig sein sollen, für was sollen dann die Männer als Diakone zuständig sein? Der Ausdruck Gemeindediakonat ist doch ein Pleonasmus: Für was soll der Diakonat da sein, wenn nicht für die Gemeinde?! Oder für was soll dann der männliche Diakon zuständig sein in Abhebung zum weiblichen Diakon? Etwa für die Liturgie? Der Diakon für die Liturgie – die Diakonin für die Gemeinde? Das aber wäre eine fatale Trennung von Liturgie und Gemeinde. Denn eine Liturgie ohne Gemeindebezug ist leer und ein Gemeindebezug ohne Liturgie ist leer.

Unabhängig davon, ob sich der Vorschlag einer Gemeindediakonin durchsetzen wird oder nicht, die deutlichere Abgrenzung des Diakonats vom Presbyterat und Episkopat, wie sie durch Papst Benedikt festgelegt worden ist, beinhaltet umgekehrt eine noch größere Unschärfe in der Abgrenzung von den Laien, so dass sich jetzt erst recht die Frage stellt:

²⁷ Vortrag von Kardinal Walter Kasper zum Studientag „Das Zusammenwirken von Frauen und Männern im Dienst und Leben der Kirche“ in der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 20. Februar 2013 in Trier, zugänglich auf: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-035-Studientag-FVV-Trier_Vortrag-K-Kasper.pdf, S.12f.

Worin liegt das Spezifikum der Diakonatsweihe gegenüber dem Sakrament der Taufe und Firmung?²⁸

Ein weiterer Problemkreis ergibt sich hinsichtlich der Einheit des Weihesakramentes: Inwiefern ist mit dieser Grenzlinie zwischen Diakonatsweihe einerseits und Priester- und Bischofsweihe andererseits noch die Einheit des Weihesakramentes gewahrt? Führt die Neuregelung nicht dazu, dass der Diakonatsweihe durch mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten mit dem Presbyterat und Episkopat gekennzeichnet ist? Denn der Diakonatsweihe ist die einzige Weiheform, die erstens in den zwei Ausprägungen als Durchgangsstufe zur Priesterweihe und als Ständiger Diakonatsweihe gegeben ist, die zweitens nicht zwangsläufig mit der Zölibatspflicht verbunden ist, da auch verheiratete Männer zu Ständigen Diakonen geweiht werden können, und die drittens nun auch nicht mehr dazu befähigt, „in der Person Christi, des Hauptes“ zu handeln. Welche Auswirkungen sind damit auf die Diskussion um ein Frauendiakonatsweihe verbunden? Schließlich gilt gemeinhin die Einheit des Weihesakramentes als ein Hauptargument gegen die Zulassung von Frauen zur Diakonatsweihe – und das, obwohl es diesbezüglich keine lehramtliche Festlegung gibt. Kann dieses Argument weiterhin aufrecht erhalten werden? Sollte nicht vielmehr ein anderer Aspekt maßgeblich für die Frage der (Nicht-)Zulassung der Frauen zum Diakonatsweihe werden, der sich direkt aus dem theologischen Profil des Diakonats ergibt?

7 Die Hingabe an die anderen als Wesenszug des Diakonats

Der Diakonatsweihe als sakramentale Vergegenwärtigung der dienenden Dimension und Sendung der Kirche fordert vor allem die Fähigkeiten der Aufmerksamkeit, des Hinhörens, der Offenheit, des Tröstens und der Hingabe, wie sie Jesus Christus der Kirche in Wort und Tat vorgelebt und in seiner Nachfolge aufgetragen hat. Genau diese Fähigkeiten besitzen aber erfahrungsgemäß Frauen in ausgeprägterer Form als Männer, weshalb gerade Frauen in diakonischen Berufen tätig sind.²⁹ Diese Tatsache wird in der Regel weniger auf einen Wesensunterschied zwischen Männern und Frauen zurückgeführt, sondern „auf geschlechtsspezifische Gewohnheiten und Vorlieben. Vielleicht nicht einfach von Natur aus, sicher aber aufgrund der Sozialisation kommt durch Frauenerfahrungen ein großer Schub an Erdung, Konkretion, an Leib- und Sinnenhaftigkeit, an Beziehung in die Theologie, Diakonie, Verkündigung und Liturgie.“³⁰ So hat auch Papst Johannes Paul II. betont:

²⁸ Vgl. ähnlich *Der Diakonatsweihe – Entwicklung und Perspektiven* (Anm.6), 55 und 81.

²⁹ Vgl. dazu auch Reininger, D., *Diakonatsweihe der Frau in der Einen Kirche. Diskussionen, Entscheidungen und pastoral-praktische Erfahrungen in der christlichen Ökumene und ihr Beitrag zur römisch-katholischen Diskussion*, Ostfildern 1999, 651–653.

³⁰ Hintersberger, B., *Grundsätze für die Entfaltung des Diakonats*, in: *Diakonatsweihe. Ein Amt für Frauen in der Kirche* (Anm.12), 248–249, 248f.

„Denn besonders in ihrer Hingabe an die anderen im tagtäglichen Leben begreift die Frau die tiefe Berufung ihres Lebens, sie, die vielleicht noch mehr als der Mann den Menschen sieht, weil sie ihn mit dem Herzen sieht.“³¹

Die Frau „scheint von der besonderen Erfahrung der Mutterschaft her *eine spezifische Sensibilität für den Menschen* und für alles, was sein wahres Wohl ausmacht, angefangen vom *fundamentalen Wert des Lebens* zu besitzen.“³²

Und an anderer Stelle hat er ausgeführt:

„Vor allem unsere Zeit [erwartet], dass jener ‚Genius‘ der Frau zutage trete, der die Sensibilität für den Menschen, eben weil er Mensch ist, unter allen Umständen sicherstellt ...“³³

Hat damit Papst Johannes Paul II. nicht zum Ausdruck gebracht, dass Frauen in besonderer Weise geeignet sind, die dienende Sendung Christi und der Kirche realsymbolisch zu vergegenwärtigen? Ist daraus nicht die Konsequenz zu ziehen, dass der Diakonat endlich auch eine Weiheform für Frauen werden muss? Anders gesagt: Die Zulassung von Frauen zur Diakonatsweihe ist nicht nur rechtlich und theologisch unbedenklich, sondern ein drängendes Gebot der Stunde, um endlich den Zeichen der Zeit gerecht zu werden.

³¹ Brief Papst Johannes Pauls II. an die Frauen, 29. Juni 1995, in: VAS 122, Nr.12..

³² Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“ von Papst Johannes Paul II. über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, 30. Dezember 1988, in: VAS 87, Nr. 51.

³³ Apostolisches Schreiben „Mulieris Dignitatem“ von Papst Johannes Paul II. über die Würde und Berufung der Frau anlässlich des Marianischen Jahres, 15. August 1988, in: VAS 86, Nr. 30.